

Charta der Rechte und Pflichten der Studierenden der Freien Universität Bozen

VORWORT

Die Universität ist eine Gemeinschaft von studierenden, lehrenden, forschenden Menschen, unterstützt von technisch administrativen Mitarbeitern. Die Rechte der Studierenden bilden das Rückgrat unserer Universität.

Die nun vorliegende Charta soll eine Grundlage unseres Zusammenwirkens in der Universitätsgemeinschaft bilden. Es ist wichtig, dass die Rechte und Pflichten der Studierenden von allen aktiv eingefordert und gelebt werden.

Bei allen Studierenden, Professoren und Mitarbeitern, die zum Gelingen dieser Charta beigetragen haben, bedanken wir uns herzlich.



Prof. Paolo Lugli
Rektor



Prof. Ulrike Tappeiner
Präsidentin

INDEX

TEIL 1

ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN

- Art. 1 Definition von „Studierenden“
- Art. 2 AdressatInnen
- Art. 3 Recht auf Bildung
- Art. 4 Informationsrecht und Transparenz
- Art. 5 Mehrsprachigkeit
- Art. 6 Demokratische Rechte und Pflichten
- Art. 7 Rechte und Pflichten der StudentenvertreterInnen

TEIL 2

SPEZIFISCHE RECHTE UND PFLICHTEN

- Art. 8 Lehrangebot und Didaktik
- Art. 9 Individuelle Planung des Studiums
- Art. 10 Persönliche und respektvolle Betreuung
- Art. 11 Faire Prüfungen und Bewertungen
- Art. 12 Lernmaterialien und Serviceeinrichtungen

TEIL 3

KONKRETE VORGANGSWEISEN IM BESCHWERDEFALL

- Art. 13 Allgemeiner Ablauf im Beschwerdefall
- Art. 14 Die Ethikkommission

TEIL 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

PRÄAMBEL

Die gegenständliche Charta umfasst die Rechte und Pflichten der Studierenden der Freien Universität Bozen in gesammelter und übersichtlicher Form. Sie verweist auf die Beschwerdewege und die konkrete Vorgangsweise im Konfliktfall.

Art. 1 Definition von „Studierenden“

Studierende im Sinne dieser Charta sind alle an der Freien Universität Bozen eingeschriebenen Studierenden einschließlich der TeilnehmerInnen an Austauschprogrammen.

Art. 2 AdressatInnen

Jedes Mitglied der Universitätsgemeinschaft achtet auf die Einhaltung dieser Charta. Sie gilt für alle Einzelpersonen, Gremien und Dienststellen der Freien Universität Bozen, besonders bei Handlungen und Entscheidungen, die direkt oder indirekt die Studierenden betreffen.

Art. 3 Recht auf Bildung

Alle Studierenden haben gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Das Recht auf Bildung impliziert den Zugang zum Bildungsangebot ohne jegliche Diskriminierung und die Freiheit zur individuellen Gestaltung des Studiums. Es garantiert den Studierenden außerdem, dass sie ein begonnenes Studium unter Beachtung der geltenden Studiengangsregelungen abschließen können. Damit die Universität das Recht auf Bildung garantieren kann, müssen die Studierenden Personal, Dienststellen und Hilfsmittel der Universität gezielt in Anspruch nehmen. Besondere Berücksichtigung finden Studierende mit Behinderung.

Art. 4 Informationsrecht und Transparenz

Die Studierenden haben das Recht, studienrelevante Informationen zeitgerecht und mit unmissverständlichem und korrektem Inhalt zu erhalten. Die Dienststellen und didaktischen Strukturen stellen die Informationen mit genauer Angabe des Absenders (namentlich und nicht nur in anonymer Form wie Dienststelle, Amt usw.) bzw. der Informationsquelle zur Verfügung. Die Studierenden haben die Pflicht, diese Informationen regelmäßig einzuholen. Die Universität macht für die Studierenden sowie für das akademische und Verwaltungspersonal klar erkennbar, wer für welche Angelegenheiten zuständig ist bzw. wer die Verantwortung im Falle eines Verfahrens trägt. Damit wird vermieden, dass Studierende von einer Stelle zur anderen verwiesen werden.

Art. 5 Mehrsprachigkeit

Die Studierenden bekennen sich zur Mehrsprachigkeit und zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse gemäß den geltenden Regelungen. Dabei werden sie vom Sprachenzentrum und der Universität beraten und unterstützt. Die Universitätsgemeinschaft respektiert den individuellen Prozess des Sprachenlernens und die unterschiedlichen Sprechfertigkeiten ihrer Mitglieder.

Art. 6 Demokratische Rechte und Pflichten

Die Studierenden können gemäß des geltenden Statuts eigene VertreterInnen wählen, die in den universitären Gremien ein Stimmrecht bei den entsprechenden Entscheidungen haben. Die Freie Universität Bozen bemüht sich grundsätzlich um eine möglichst breite Beteiligung der Studierenden an den Entscheidungsprozessen, die sie betreffen. Dies gilt besonders bei Veränderungsprozessen und Neuerungen. Die Studierenden verpflichten sich, alle demokratischen Mittel der Mitsprache und Beteiligung im Sinne des Gemeinwohls und nicht zum rein persönlichen Vorteil zu verwenden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der StudentenvertreterInnen

Die StudentenvertreterInnen beteiligen sich aktiv in Gremien und Ausschüssen der Freien Universität Bozen und bringen die Interessen der Studierendengemeinschaft in die Diskussion und in die Entscheidungen der Gremien ein. Sie haben das Recht, alle für Ihre Tätigkeit nötigen Informationen zu erhalten und verpflichten sich zum vertraulichen Umgang mit diesen. Die Kontinuität zwischen StudentenvertreterInnen-Generationen wird durch eine zeitgerechte Einführung in das Mandat durch die ausscheidenden VertreterInnen gewährleistet. Demokratische Rechte und Pflichten Rechte und Pflichten der StudentenvertreterInnen.

Art. 8 Lehrangebot und Didaktik

Die Studierenden haben das Recht auf eine professionell gestaltete Lehre und Didaktik. Dafür bedarf es einer koordinierten Planung des Lehrangebotes unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgruppe von Studierenden (z.B. Größe der Lerngruppe) und der Lehrbedingungen (z.B. Absprache zwischen DozentInnen einer Vorlesung und Beauftragten der Übungsstunden, Schwierigkeitsgrad der Inhalte, Prüfungsmodalität). Die Studierenden haben das Recht, termingerechte, präzise und verständliche Informationen zu Lernzielen, Unterrichtsmethoden und Prüfungskriterien zu erhalten. Die didaktischen Strukturen und Dienststellen der Freien Universität Bozen achten darauf, dass die Informationen in den Studienordnungen, Studienprogrammen, Regelungen und Syllabi – auch sprachübergreifend – übereinstimmen. Die Studierenden haben ein Recht auf eine Vielfalt an Lehrformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Workshops, Simulationen, Praktika, Studienfahrten, Tutorien u.a.), die nach klaren Kriterien definiert werden.

Die Studierenden haben im Hinblick auf die Evaluierung der Lehre das Recht, frei von jeglicher Beeinflussung Anmerkungen und Beurteilungen über angebotene Lehrveranstaltungen zu äußern (u.a. Abwicklung des Kurses, der Übungen und der Prüfungen, Studentenbetreuung). Er/Sie ist verpflichtet, diese Beurteilungen in der von den Universitätsorganen jeweils vorgegebenen Form und Zeit abzufassen. Jede/r Studierende hat das Recht auf die Gewährleistung der Anonymität seiner Beurteilungen. Die Universität ist daher verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Daten in Bezug auf das Evaluierungsverfahren zu ergreifen. Die Studierenden bringen ihrerseits eine positive Einstellung zum Lernen mit. Sie verpflichten sich, die Lehrveranstaltungen nach geltenden Regeln zu besuchen und sich die entsprechenden Inhalte über angemessene Wege anzueignen, die notwendigen Unterlagen und Arbeiten fristgerecht einzureichen und die verfügbaren Hilfsmittel bestmöglich zu nutzen.

Art. 9 Individuelle Planung des Studiums

Die Studierenden haben das Recht auf Terminalsicherheit und Planbarkeit ihres Studiums. Daher werden alle Stundenpläne, Syllabi und Prüfungstermine spätestens zu Beginn des akademischen Jahres bekannt gegeben. Die Verwaltungen der didaktischen Strukturen und die anderen Dienststellen informieren die Studierenden über Änderungen in Bezug auf Lehrveranstaltungen, Prüfungen und andere Studienangebote korrekt, umfassend und zeitgerecht. Sie achten darauf, dass Überschneidungen vermieden werden. Die Studierenden haben die Pflicht, sich an die vorgegebenen Termine zu halten und gegebenenfalls die zuständige Stelle, in der Regel die Verwaltung der didaktischen Struktur, auf Planungsfehler aufmerksam zu machen.

Art. 10 Persönliche und respektvolle Betreuung

Alle Studierenden haben das Recht, respektvoll behandelt, als Personen und als Studierende ernst genommen und bei studienspezifischen Anliegen angehört zu werden. Sie haben das Recht auf zeitgerechte Beantwortung von schriftlich oder mündlich gestellten Anfragen. Grundsätzlich sollte eine erste Antwort auf eine schriftliche Anfrage innerhalb von 3 Arbeitstagen gegeben werden.

Die Studierenden haben das Recht auf zielgerichtete Unterstützung seitens der DozentInnen und VerwaltungsmitarbeiterInnen.

Sie haben insbesondere das Recht auf eine angemessene Anzahl an Sprechstunden bei den jeweiligen DozentInnen und auf eine zielführende Unterstützung durch die BetreuerInnen ihrer Abschlussarbeit. Die Studierenden haben die Pflicht zu einem respektvollen Umgang mit allen Angehörigen der Universitätsgemeinschaft. Sie verpflichten sich, das Betreuungsangebot bestmöglich zu nutzen und eine zeitliche Überbeanspruchung von Personen und Dienststellen, die zu Lasten anderer geht, zu vermeiden.

Art. 11 Faire Prüfungen und Bewertungen

Die Studierenden haben das Recht auf faire, den vorgesehenen Kriterien entsprechende Prüfungsbedingungen sowie auf Transparenz und Einhaltung der Bewertungskriterien. Einschlägige Bestimmungen dazu sind in der Allgemeinen Studienordnung und den jeweiligen Prüfungsordnungen verankert, die auf der Webseite der Freien Universität Bozen einsehbar sind. Persönliche Überzeugungen und Lebensweisen der Studierenden dürfen keinerlei Einfluss auf die Bewertung haben. Alle Studierenden halten sich an die gültigen Prüfungsordnungen der einzelnen didaktischen Strukturen. Sie verpflichten sich insbesondere, Prüfungen auf Grundlage des persönlich erarbeiteten Wissens und der persönlichen Erfahrung sowie nur mit Hilfe der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel abzugeben. Sie dürfen außerdem die PrüferInnen in keiner Weise beeinflussen, um ein besseres Ergebnis zu erwirken. Studierende haben das Recht auf Einsichtnahme in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten. Der Aktenzugang wird unter Beachtung der geltenden Bestimmungen möglichst unbürokratisch ermöglicht. Studierende haben das Recht, den Erfolg der schriftlichen Prüfungen zu erfahren, sowie Erläuterungen hinsichtlich der Korrektur- und Bewertungskriterien zu bekommen. Eventuelle begründete Einwände bezüglich der schriftlichen Prüfungen können der Prüfungskommission schriftlich innerhalb von 15 Tagen ab Kenntnis der Prüfungsergebnisse vorgebracht werden.

Art. 12 Lernmaterialien und Serviceeinrichtungen

Die Studierenden haben das Recht, über die an den drei Standorten der Freien Universität Bozen zur Verfügung stehenden Lernmaterialien und Serviceeinrichtungen adäquat informiert und beraten zu werden. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Bibliothek und der ICT-Infrastruktur. Die Studierenden haben das Recht, die Dienstleistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen und Vorschläge zur Verbesserung des Angebotes und zum Ankauf von neuen Medien zu machen.

Den Studierenden werden Einführungen zur Nutzung der ICT-Infrastrukturen und des Helpdesk-Dienstes angeboten. Die Universität bemüht sich, studienfremde E-Mails zu vermeiden. Umgekehrt dürfen die Studierenden die Mailbox nicht missbräuchlich verwenden.

Die Studierenden verpflichten sich, die Benutzerordnungen der Bibliothek und der ICT-Abteilung zu befolgen und die Räumlichkeiten der Universität und deren Einrichtung sachgemäß und ausschließlich zu akademischen Zwecken zu nutzen. Die Studierenden haben außerdem die Pflicht, jede Zweckentfremdung bei der Benutzung der persönlichen Student Card zu unterlassen.

Art. 13 Allgemeiner Ablauf im Beschwerdefall

Die Studierenden haben die Pflicht, sich innerhalb der Universität an die jeweils zuständigen Stellen zu wenden. Diese sind ihrerseits verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihre Aufgaben professionell wahrzunehmen und ihre Dienstleistungen kompetent zu erbringen. Eventuell auftretende Probleme werden möglichst direkt mit den zuständigen Personen bzw. Dienststellen geklärt. Sollte es zu keiner akzeptablen Entscheidung kommen, wenden sich die Studierenden sukzessive an weitere Stellen, die im Folgenden beschrieben werden:

- für Probleme administrativer Natur, an den/die Vorgesetzte/n der Dienststelle bzw. Verwaltung der didaktischen Struktur, und in Folge an den/die BereichsleiterIn und zuletzt an die Universitätsdirektion;
- für Probleme didaktischer Natur, an die/den jeweilige/n ProfessorIn oder StudiengangleiterIn und zuletzt an den/die DekanIn.

Wenn eine der genannten Personen am Konflikt direkt beteiligt ist, oder bei Problemen, die mehrere didaktische Strukturen oder die Gesamtheit der Studierenden betreffen, können sich die Studierenden an den/die RektorIn wenden. Sowohl der/die RektorIn als auch die Studierenden haben das Recht, sich in Zweifelsfällen an die Ethikkommission zu wenden. Für Disziplinarmaßnahmen ist laut Statut der/die RektorIn zuständig. Die Studierenden können bei ihrer Antragstellung die Unterstützung eines gewählten Studentenvertreters in Anspruch nehmen:

- für Probleme, die den Studiengang oder die didaktische Struktur betreffen, sind respektive die StudentenvertreterInnen im Studiengang oder Fakultätsrat zuständig. Wenn es keine/n VertreterIn im Studiengangsrat gibt, so sind die VertreterInnen im Fakultätsrat zuständig;
- bei Problemen, die nicht eindeutig einem Studiengang bzw. einer didaktischen Struktur zuzuordnen sind, oder wenn die Probleme mehrere didaktische Strukturen oder die Gesamtheit der Studierenden betreffen, sind die StudentenvertreterInnen der zentralen Gremien zuständig:
 - a) der/die VertreterIn im Universitätsrat, wenn es um gesamtuniversitäre Themen geht (z.B. Gebührenordnung, Hausordnung, Infrastrukturen, allgemeine Richtlinien);
 - b) die VertreterInnen im Senat, wenn es um akademische Belange geht (z.B. Allgemeine Studienordnung, Akademischer Kalender);
 - c) der/die VertreterIn im Beirat für Chancengleichheit, wenn es um Fragen der Gleichbehandlung geht.

Art. 14 Die Ethikkommission

Zusammensetzung und Funktion der Ethikkommission sind im Ethikkodex der Freien Universität Bozen geregelt. Die Ethikkommission wahrt die Prinzipien des Ethikkodex und kann auch Anregungen zur Verbesserung von Bestimmungen, Einrichtungen und Abläufen vorschlagen.

Zukünftige Änderungen an dieser Charta werden im Einvernehmen mit den Studierenden erfolgen.

